VPI

VPI FlexKraft GmbH

Eingabe zu der Konsultation "*Speichernetzentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA*" vom 16. Januar 2026

27 Februar 2026

1 Kontext: Speicher und Speicherbedarf in Deutschland und einleitende Kommentare

VPI FlexKraft entwickelt und betreibt Stand-Alone Speicher in Deutschland, typischerweise in der Größe von 10 bis 100 MW, und angeschlossen an der Netzebene 3, 4, oder 5. Unsere Kommentare beziehen sich primär auf diesen Anwendungsfall.

Für eine erfolgreiche und bezahlbare Energiewende sind Speicher unabdingbar. Sie erlauben die Aufnahme von überschüssigem Strom insbesondere der Erneuerbaren Energien, ebenso wie die Versorgung von Verbrauchern in Stunden mit geringer Erneuerbarer Produktion oder hohem Verbrauch.

Das Fraunhoferinstitut hat hier einen Bedarf von 60-100 GWh an Speicherkapazität bis 2035 errechnet. Aktuell liegen wir in der Größenordnung von ca. 3-5 GWh an Stand-Alone-Speichern. Die Masse an Speicherkapazität findet sich in Deutschland „behind-the-meter" als Kleinspeicher im privaten Bereich zur Optimierung des Eigenverbrauchs. Diese Speicher sind gut geeignet für die Optimierung auf Haushaltsebene, haben jedoch nur begrenzt Nutzen für die systemweite Optimierung.

Momentan gibt es signifikante Investitionen in Speicherkapazität von privaten Investoren. Diese Investitionen geschehen ohne Fördermechanismen, was wir hier noch einmal unterstreichen möchten. Es ist aus unserer Sicht elementar, den Status Quo, in dem sich diese systemdienstlichen Investitionen ohne Förderung lohnen, zu bewahren.

Es gibt seit einiger Zeit Diskussionen über die „Netzdienlichkeit" von Batteriespeichern und ihrem Einfluss auf lokale Netzengpässe. Zuerst sei hier festgehalten, dass keine anderen Netzteilnehmer eine vergleichbare Anforderung erfüllen müssen – weder Endverbraucher noch Einspeiser wie PV-Anlagen sollen „netzdienlich" agieren. Es ist uns daher unklar, wie dies mit dem Diskriminierungsverbot in Einklang zu bringen ist. Des Weiteren zeigen Studien von unabhängigen Gutachtern klar, dass wirtschaftlich betriebene Speicher netto das Netz entlasten. Dies ist nicht überraschend, sondern ein elegantes Beispiel von der „unsichtbaren Hand des Marktes" und der Effizienz von marktwirtschaftlich betriebenen Systemen, die immer höher ist als die Effizienz von stark regulierten und planwirtschaftlich gedachten Systemen. Auch hier ist es unsere Hoffnung, dass wir die marktwirtschaftlichen Grundsätze beibehalten, und nicht Regulierung definieren, um planwirtschaftliche Ziele zu erreichen.

2 Orientierungspunkte der BNetzA

2.1 Abschnitt 1: Einleitung

In der Einleitung stellt die BNetzA die Behauptung auf, dass eine "Vollbefreiung [von Speichern] energiewirtschaftlich nicht zweckmäßig" sei.

Das ist eine fundamentale Aussage, die von der BNetzA leider argumentativ nicht substantiiert wird. Was ist zweckmäßig, welcher Zweck wird mit Netzentgelten angestrebt?

Stand heute dienen Netzentgelte primär der Finanzierung des Netzbetriebs und Netzausbaus. Sie werden aktuell nur von Endverbrauchern erhoben. Speicher sind, wie auch Gaskraftwerke, keine Endverbraucher. Die BNetzA möchte mit den Vorschlägen im AgNes Verfahren die Netzentgelte weiterentwickeln, hin zu einer kombinierten Finanzierungs- und Anreizfunktion. Das ist valide, aber leider nicht hinreichend argumentiert - es wäre wichtig zu beleuchten und zu argumentieren 1) was das Ziel von Netzentgelten sein soll, und 2) wer diese tragen soll.

Zu 1) Wer soll Netzgebühren zahlen? Es ist eine grundsätzliche Frage, ob man Netzgebühren von Verbrauchern oder Einspeisern erhebt, und wie in diesem Zusammenhang Speicher zu bewerten sind. Für den Verbraucher wird sich dadurch aber in den Gesamtkosten nichts ändern: müssen die Einspeiser Netzgebühren zahlen, werden diese höheren Kosten zu geringeren Investitionen in Infrastruktur und damit zu höheren Energiepreise führen. Im Endeffekt werden die Kosten für Netzentgelte wieder von den Endverbrauchern gedeckt, nur jetzt durch den Energiepreis und nicht direkt. Ein System, bei dem Einspeiser Netzgebühren zahlen müssen ist dabei inhärent komplexer als ein System in dem nur Endverbraucher zahlen. Man kann also befürchten, dass die Kosten hier eher steigen als sinken. Eine Entlastung des Endverbrauchers wird jedenfalls höchstens kurzfristig, aber nicht mittelfristig erzielt. Zum Vergleich, genau so funktioniert auch die Mehrwertsteuer – sie wird von den Endkunden bezahlt, um im Gegensatz zu der abgeschafften Umsatzsteuer, werden Zwischenhändler (die eine äquivalente Rolle zu Speichern einnehmen) nicht belastet, die Gesamtsteuerlast nicht weiter erhöht.

Wenn Einspeiser auch Netzgebühren zahlen müssen, sollte hier ähnlich dem "Endverbraucher" ein "Ursprungseinspeiser" definiert sein. Es ist für uns nicht schlüssig, dass Strom der von einer PV-Anlage über den Speicher zu einem Endverbraucher fließt, vierfach – also bei der PV-Einspeisung, der Einspeicherung im Speicher, der erneuten Einspeisung in das Netz, und schließlich der endgültigen Entnahme – belastet werden soll, während Strom der direkt zum Endverbraucher fließt, nur zweimal belastet würde. Eine solche Doppel- (oder Vierfach-) Belastung kann nur dann sinnvoll sein, wenn die Netzgebühre voll dynamisch sind, das heißt, Speicher Netzentgelte mit Anreizfunktion entrichten, aber nicht Entgelte mit Finanzierungsfunktion.

Netzgebühren mit Anreizfunktion: Netzgebühren werden stand heute nicht als Steuerinstrument eingesetzt. Es ist prinzipiell eine elegante Lösung. Jedoch: Als Speicherbetreiber und Investor benötigen wir eine belastbare Entscheidungsgrundlage. Um ein Speicherprojekt unter einem dynamischen Netztarif zu bewerten, benötigen zwangsläufig operationelle Daten von dem Anschlusspunkt - das heißt beispielsweise, die stundenscharfen, dynamischen Netzgebühren über die letzten 3, 5 oder 10 Jahre an diesem Anschlusspunkt. Die BNetzA scheint der Auffassung zu sein, das Klarheit über das „künftige Entgeltsystems" ohne die Datengrundlage für die Bewertung ausreiche. Dies ist nicht der Fall. Das Entgeltsystem allein, also die Rechenmethode, ohne die Datengrundlage gibt uns **keine Planungssicherheit**, wie sie selbst von der BNetzA ja als entscheiden anerkannt wird. Es ist dabei auszuschließen, dass die VNB in Deutschland in der Lage sind, diese Daten einheitlich, vollständig und zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Als Investor sind wir zudem voll exponiert, sollte sich die Netzsituation zukünftig ändern. Solche Änderung sind dabei vollkommen außerhalb unserer Kontrolle und hängen davon ab, welche anderen Netznutzer *nach uns* angeschlossen werden, und ob und wann der Netzbetreiber einen Ausbau ausführt.

Dynamische Netzgebühren stellen, wenn sie überhastet eingeführt werden, ein **nichtkalkulierbares finanzielles Risiko** da. Eine Einführung von dynamischen Netzentgelten sollte daher erst nach der Bereitstellung der Daten durch die VNB erfolgen. Da diese Netzentgelte einen signifikanten Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit haben, erwarten wir, dass zu dem Zeitpunkt unserer Investitionsentscheidung die relevanten Daten vorliegen. Sollten die Daten vom VNB nicht rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden, sollte eine Teilnahme an dem Anreizsystem optional bleiben – ansonsten ist hier der Investitionsschutz gefährdet.

Kommentar zu Risikobewertung von Speichern: Bereits heute tragen Stand-Alone Speicher im Gegensatz zu beispielsweise Erneuerbaren das volle Marktrisiko. Selbst Gasspeicherkraftwerke erwarten inzwischen gesicherte Einnahmen über einen Kapazitätsmechanismus. Als Speicherinvestor sind wir bereit, dieses Risiko zu tragen, solange unsere Renditen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu der *Summe* an Risiken stehen, die wir eingehen.

Aufgrund des Marktrisikos können Speicher nicht im gleichen Maße mit Fremdkapital finanzierbar, und unser Eigenkapital steht in höherem Risiko. Entsprechend benötigen wir die soliden Renditen, die wir im aktuellen Marktumfeld sehen. Eine weitere Erhöhung des Risikoprofils würde Speicher in Deutschland schlicht unwirtschaftlich machen.

2.2 Abschnitt 2: Rückblick Diskussionspapier und Konsultationsbeiträge

In Abschnitt zwei wiederholt die BNetzA die Aussage, dass "die Vollbefreiung für Speicher nicht fortgeführt werden kann". Es ist unklar, wie die BNetzA zu diesem Schluss kommt, da gleichzeitig Großkraftwerke weiterhin keine Netzgebühren zahlen sollen. Es bleibt unklar, warum Speicher in die Finanzierungsfunktion eingebunden werden sollen, während Großkraftwerke nicht belastet werden. Ein sinnvolles System der Verteilung der Kosten ist entweder an die Endverbrauch geknüpft oder sowohl an Endverbrauch als auch an ursprüngliche Einspeisung. Speicher zu belasten, aber Großkraftwerke auszuklammern ist nicht schlüssig, konsistent oder logisch erklärbar.

Die erwünschte Anreizfunktion wird ebenfalls wieder erwähnt. Um die gewünschte Anreizfunktion zu erzielen, und den nötigen Speicherausbau nicht zu unterdrücken, sollten dynamische Netzentgelte symmetrisch sein - das heißt, bei netzentlastendem Verhalten sollte die Vergütung für Speicher genauso hoch sein, wie die kosten bei netzbelastendem Verhalten sind.

Vergleich Europa: Der Blick nach Europa zeigt, das in anderen Ländern Netzentgelte auf Speicher erhoben wird. Das ist korrekt. Die BNetzA unterschlägt hier, dass **in diesen Ländern der Speicherausbau dem technischen Bedarf und dem wirtschaftlich sinnvollen Maß deutlich hinterherhinkt**. Es ist unklar, ob die BNetzA hier schlicht mangelndes Wissen zeigt, oder ob dieser wichtige Zusatz vorsätzlich ausgelassen wurde. Wenn wir die für die Energiewende benötigten Speicher ohne Subventionen ausbauen wollen, ist das aktuelle Netzentgeltregime jedenfalls besser geeignet als die Vorschläge der BNetzA, wie der Blick in unsere europäischen Nachbarländer deutlich zeigt.

2.3 Abschnitt 4: Sachstand der Überlegungen zu den Speichernetzentgelten

Vertrauensschutz: In Abschnitt 4 argumentiert die BNetzA, warum Sie das Recht zu haben meint, die Netzentgeltbefreiung bereits vor August 2029 aufzuheben. Dazu einige Kommentare:

Die Vorlaufzeit für ein Projekt beläuft sich auf 2-3 Jahre. Das heißt, von dem Moment wo wir basierend auf einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die zwangsläufig die Netzentgeltregelung beinhaltet, eine Investitionsentscheidung treffen bis der Transformator geliefert, der Netzanschluss hergestellt und die Fundamente getrocknet sind, vergehen typischerweise 24 Monate oder mehr. **Wir müssen bei der Investitionsentscheidung darauf vertrauen können, dass bei Inbetriebnahme noch die gleichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gelten.** Allein schon aufgrund der langen Projektlaufzeiten ist eine frühere Änderung als August 2029 fast nicht mehr mit dem Vertrauensschutz in Einklang zu bringen

VPI FlexKraft hat einen internationalen Investor - wir haben daher sehr direkte Erfahrung mit der Außenwirkung von deutscher Regulierung sei es im Strombereich oder bei Genehmigungsverfahren. **Deutschland riskiert, seinen guten Ruf als stabiles Investitionsland zu verlieren**, wenn die BNetzA hier jetzt eigenmächtig Fristen rückdatiert. Es mag rechtlich zulässig sein, aber zerstört Vertrauen in das deutsche Rechtssystem. Und nein, die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof vom 02.09.2021 (Az.: C-718/18) zur Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur hat unser Vertrauen in den Fortbestand der Vollbefreiung entgegen der Vermutung der BNetzA nicht erschüttert. Wir sind der Meinung, dass die BNetzA ein vertrauenswürdiges Organ ist und wir gehen auch weiterhin davon aus, dass diese Regelung bis August 2029 Bestand haben wird, und dass die BNetzA erst danach eine neue Regelung anwendet.

Diskriminierungsverbot: Die BNetzA verweist auch auf das Diskriminierungsverbot, und fordert eine Gleichstellung von Speichern mit unter anderem Eigenerzeugung und Eigenverbrauch von PV-Strom in Haushalten. Gerade der Eigenverbrauch von PV-Strom ist von Steuern, Umlagen und Netzgebühren befreit - wir verstehen daher nicht, wie die BNetzA dies als Argument für eine Belastung von Speichern verwenden kann

Unklare Begrifflichkeiten: Schließlich verweist die BNetzA auf das "allgemeine System der Netzentgeltsystematik", spricht hier aber von Kunden. Sind Speicher Kunden? Wir sehen uns nicht als Kunden. Es wäre wünschenswert, wenn die BNetzA hier klar definierte Begrifflichkeiten wie Endverbraucher verwenden würde.

2.3.1 Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion

Kapazitätskomponente und zwei Arbeitspreise: Die Vorschläge der BNetzA zu "Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion" sind komplex und schwer zu verstehen. Trotz ihrer Komplexität werden sie dem von der BNetzA selbst gesetzten Anspruch, die "richtigen Weichen" zu stellen, nicht gerecht ("Das Potential von Speichern zum Ausgleich von Erzeugungsschwankungen im Energieversorgungssystem der Zukunft soll bestmöglich genutzt werden. Dafür müssen über die Netzentgeltsystematik die richtigen Weichen gestellt werden").

Saldierung: Der Vorschlag, "den Arbeitspreis allein auf die Mengen, die nach Saldierung der widereingespeisten Mengen verbleiben, anzuwenden" ist begrüßenswert und im Einklang mit unserer Argumentation, nur Endverbrauch und ggf. ursprüngliche Einspeisung zu belasten. Es ist allerdings nicht klar, wie bei einer Saldierung die "Anreizfunktion" gehandhabt werden kann

Speicher bei EE-Anlagen: Wir sehen hier großes Potential. Aktuell ist der Vorteil von Co-location auf die bessere Nutzung eines bestehenden Netzanschlusses und der dort befindlichen Infrastruktur begrenzt. Die Relevanz von Ko-Optimierung würde steigen, wenn die Re-dispatch und EEG-Vergütung von EE-Anlagen mehr marktbasiert geregelt werden würde.

Zusammenfassung: Insgesamt scheint sich hier noch kein handhabbares und belastbares System zu kristallisieren. Es Bedarf deutlich mehr Untersuchung und Rechnungen zum Einfluss auf Investitionen, Betrieb und volkswirtschaftliche Effekte. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind wir überrascht, dass die BNetzA auf einer Änderung der Regeln vor August 2029 besteht.

2.3.2 Fragen der BNetzA zu Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion

„Sollte auf Mengen, die im Zuge einer Kapazitätsüberschreitung entnommen werden, der AP2 voll wirken oder sollte insgesamt nur auf die saldierten Mengen abgestellt werden?"

VPI: Das gesamte, unnötige komplexe Konzept der verschiedenen Kapazitäts- und Arbeitspreise ist verwirrend und stellt keinen klaren Investitionsanreiz dar. Es ist ausserdem unklar, wie ein Kapazitätspreis für Speicher fair festgelegt werden kann, wenn man von einer Saldierung ausgeht, die aus unserer Sicht unabdingbar ist.

„Wie hoch schätzen Sie das Potential von Speichern bei EE-Anlagen, auch für sonstige Zwecke eingesetzt zu werden?"

VPI: Uns ist nicht klar, was die BNetzA mit „sonstigen Zwecken" meint. Die Diskussion zu der Bewertung und Berechnung von Netzentgelten auf Mengen, die direkt von der EE-Anlage bezogen werden im Vergleich zu Mengen aus dem öffentlichen Netz zeigt jedoch klar, dass die BNetzA mit einer Einführung von Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion für Speicher mehr Fragen schafft als beantwortet, und eine schier unendliche Flut von Sonderfällen und nötigen Spezialregelungen verursacht. Auch daher noch einmal unsere Forderung, dass Netzentgelte mit Finanzierungsfunktion ausschließlich auf Endverbrauch von Elektrizität berechnet werden – ggf. durch Saldierung für Speicher

„Sollte ggf. auch der AP2 auf saldierte Mengen begrenzt werden oder sollte er stets wirken, wenn die gewählte Kapazität überschritten wird?"

VPI: Auch hier zeigt sich, dass das von der BNetzA vorgeschlagene System mehr Fragen und Sonderfälle verursacht und eine Fülle von Detailregulierung verlangt. Einfacher und damit in seiner Steuerwirkung deutlich effektiver wäre eine Berechnung von Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion ausschließlich auf den Endverbrauch, für Speicher also für saldierte Mengen und ohne Leistungspreiskomponente.

2.3.3 Netzentgelte mit Anreizfunktion

Die BNetzA schlägt hier explizit eine Doppelbelastung vor: Netzentgelte mit Anreizfunktion sollen zusätzlich zu Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion erhoben werden. Das ist speziell. Sinnvoller scheint es, ein System zu entwickeln, dass Anreiz- und Finanzierungsfunktion verbindet.

Ein doppeltes System der Netzgebühren erhöht die Komplexität und damit das Risiko für einen Investor weiter, und wird den Speicherausbau in Deutschland gefährden.

Dass die BNetzA prinzipiell einen negativen Saldo berücksichtigt, ist klar positiv zu bewerten und ist mit unserer Forderung der "symmetrischen Netzentgelte" weiter oben deckungsgleich.

2.3.4 Fragen der BNetzA zu Netzentgelte mit Anreizfunktion

„Sollte ein negativer Saldo aus den Entgelten mit Finanzierungsfunktion und mit Anreizfunktion für Speicher möglich sein oder ist ein Mindestbeitrag zur Netzkostendeckung erforderlich?"

VPI: Ohne negativen Saldo entfällt der Anreiz zur Netzentlastung. Es ist ferner nicht ersichtlich, warum ein negativer Saldo bei einer nachweislichen Entlastung des Netzes nicht ausgezahlt werden sollte.

„Wie schätzen Sie die Umsetzbarkeit der Einführung von dynamischen Entgelten für Speicher im Jahr 2029 ein? Welche Hürden sehen Sie?"

VPI: Aufgrund der mangelnden Datengrundlage bei den VNB scheint dies unrealistisch. Für Speicher mit Investitionsentscheidung *vor* der Bereitstellung der relevanten Daten muss die Investition geschützt bleiben und die Teilnahme am Anreizverfahren optional sein.

2.4 Abschnitt 5: Baukostenzuschüsse

Bestehende Doppelbelastung: Speicherbetreiber stehen **bereits heute einer Doppelbelastung** gegenüber: Wir müssen einerseits bei Anschluss für die Bezugsleistung einen BKZ entrichten, oft >10% der Gesamtinvestitionskosten, und zusätzlich (!) für die Einspeiseleistung die direkten Anschlusskosten für den Netzanschluss übernehmen. Im Vergleich dazu: Eine PV-Großanlage zahlt 1) keinen BKZ und 2) muss die Kosten für den Netzanschluss unseres Wissens nicht übernehmen.

Keine Steuerfunktion: Der BKZ stellt auch, anders als von der BNetzA behauptet, **kein geeignetes Mittel zur Steuerung des Anschlussorts** dar - schlicht deshalb, weil der BKZ per Definition Kosten sozialisiert und nicht räumlich aufgelöst ist. Das heißt, pro Netzbetreiber und Spannungseben gelten die gleichen Kosten an allen Anschlusspunkten. Der BKZ berücksichtigt in keiner Weise die lokalen Netzgegebenheiten.

Der einzige Effekt des BKZ ist es momentan, den **Speicherausbau insbesondere dort zu verhindern, wo der Ausbau sinnvoll wären** - also in Netzen mit hohem Anteil von erneuerbaren, die hohe Ausbaukosten, und damit einen hohen BKZ haben, und die besonders von Flexibilität profitieren würden

2.4.1 Flexible Netzanschlüsse

Leider klammert die BNetzA eine Diskussion um flexible Netzanschlüsse hier aus. Diese müssen gemeinsam mit der Anreizfunktion und den Anschlusskosten betrachtet werden.

Netzentgelte: Es ist schwer vorstellbar, dass ein Projekt realisiert wird, wenn es sowohl Einschränkungen im Netzzugang akzeptieren muss (der sogenannte „flexible Netzanschluss") als auch zusätzlich über eine Anreizfunktion im Betrieb eingeschränkt wird. Hier läge dann eine Doppelung des Mechanismus vor.

Netzanschlusskosten: Das gleiche gilt für Netzanschlusskosten. Wenn einerseits der Betrieb eines Speichers über einen flexiblen Netzanschluss so eingeschränkt wird, dass es eben kleinen weiteren Netzausbau verursacht, ist die weitere Erhebung insbesondere eines BKZ nicht mehr erklärbar. Der BKZ soll ja eben gerade diesen Ausbau, der nun nicht mehr nötig ist, finanzieren.

Wir erwarten, dass die **Diskussion über Netzentgelte nicht unabhängig** von den Diskussionen um flexible Netzanschlüsse und Netzanschlusskosten geführt wird.

2.5 Abschnitt 6: Elektrolyseure

- Keine Kommentare -

3 Eine sinnvolle Einbindung von Speichern in die Netzentgeltsystematik

Aus Sicht der VPI muss es Ziel sein, dass auch zukünftig die technisch nötigen und wirtschaftlich sinnvollen Speichermengen ohne Subventionen ausgebaut werden können. Weiterhin muss das Risikoprofil von Speichern, die anders als erneuerbare das volle Marktrisiko tragen, in allen Wirtschaftlichkeitsfragen berücksichtigt werden, und zusätzliche Risiken etwa durch dynamische Netztarife auch als zusätzliche Belastung wahrgenommen werden.

Vertrauensschutz: Eine Abkehr von der Netzentgeltbefreiung für Speicher mit Inbetriebnahme vor August 2029 wird das Vertrauen von internationalen Investoren nicht nur in die BNetzA, sondern in den Investitionsstandort Deutschland nachhaltig und unwiederbringlich beschädigen. Die BNetzA muss sich hier ihrer Verantwortung bewusst sein und Änderungen mit ruhiger Hand einführen.

Netzentgelte mit Finanzierungsfunktion: Diese sollten sich auf Endverbraucher beschränken. Fairerweise muss hier festgestellt werden, dass die Verluste von Speichern auch Endverbrauch darstellen. Netzentgelte mit Finanzierungsfunktion sollten entsprechend nur mit Saldierung auf Speicher angewandt werden. Leistungsanteile sollten entfallen, da sie hier nicht sinnvoll berechenbar sind.

Insgesamt sollte das System der Netzentgelte einfach und verständlich bleiben – der Vorschlag der BNetzA scheint zusätzlich Komplexität und damit Kosten zu verursachen, ohne eine klar ersichtliche Steuerungswirkung zu entfalten. Die zusätzlichen Kosten werden direkt oder indirekt vom Endkunden finanziert werden müssen.

Netzentgelte mit Anreizfunktion:

- **Risiko:** Netzentgelte mit Anreizfunktion stellen ein zusätzliches Risiko dar, dass bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kumulativ zu dem Marktrisiko betrachtet werden muss, welches Batteriespeicher ohnehin tragen
- **Datengrundlage:** Um das Risiko als Investor bewerten zu können, muss neben dem Mechanismus auch die Datengrundlage zur Verfügung stehen. Momentan ist dies nicht der Fall. Eine Einführung von Netzentgelten mit Anreizfunktion vor August 2029 ist daher unrealistisch, und Speicher die ihre Investitionsentscheidung vor Bereitstellung der Daten treffen, sollten ein Opt-In Recht erhalten
- **Symmetrie:** Die Anreizfunktion ist nur dann effektiv und fair, wenn sie symmetrisch ausgestaltet wird und bei netto Netzentlastendem Verhalten auch negativ werden kann. So kann auch die zusätzliche Belastung durch das höhere Risiko ausgeglichen werden

Flexible / beschränkte Netzanschlüssen: Es muss eine Verknüpfung zwischen den Einschränkungen eines FCAs und den Netzanschlusskosten und Netzentgelten geben, beispielsweise durch ein vollständiges Entfallen des BKZ, wenn durch eine Beschränkung ein netzbelastendes und Ausbau-verursachendes Verhalten ausgeschlossen ist. Eine Diskussion von Netzentgelten ohne Berücksichtigung von beschränkten Netzanschlüssen wird unweigerlich zu Fehlanpassungen und Fehlanreizen führen.

-